

PartnerTipps

3/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

APP DOCH MAL!

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ.

Bewundert, gefürchtet und viel diskutiert.

Die Künstliche Intelligenz (KI) malt ein Zukunftsbild in vielen Farben und hält uns eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten bereit. Künstliche Intelligenz wird unsere Mitarbeiter keinesfalls ersetzen – sie aber bei ihrer Arbeit unterstützen.

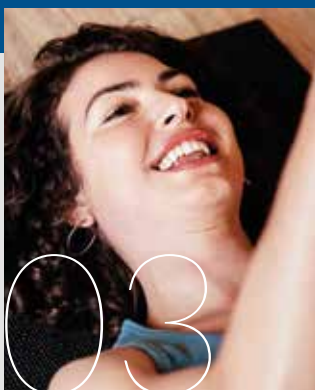
Die Maschine lenkt und der Mensch denkt – verantwortungsvoll und mit Bedacht.

Die Künstliche Intelligenz sinnvoll nutzen und sich dieses Werkzeug zunutze machen.

Das ist das Ziel.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



INHALT

Künstliche Intelligenz greift um sich
Seite 03

SteuerEVENT 2023
Seite 04

Handy-Signatur wird von ID Austria abgelöst
Seite 05

Bestimmte Gutschriften bei Krankenversicherungsbeträgen
Seite 06

Fossile Energieträger-Anlagenverordnung
Seite 07

Öko-Investitionsfreibetrag "Neu"
Seite 08

Steuerfreie Teuerungsprämie noch 2023 nutzen
Seite 09

KUNDE IM MITTELPUNKT:
City Cosmetic by Sabine Keller

Muckenhuber GmbH
Seite 11

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

Wir in der Partner-Treuhand-Gruppe stehen modernen Wegen und der Integration der Künstlichen Intelligenz in unseren Arbeitsalltag nicht negativ gegenüber und nutzen neue Chancen, die sich bieten. Aber eines bleibt bestimmt vordergründig: der persönliche Kontakt zu unseren Klienten.

Alle machen's!

Das Bankinstitut und der Lebensmittelhandel: App aufs Handy downloaden und los geht's mit dem digitalen Arbeitsauftrag, der Online-Überweisung, dem Treuepunkte-Sammeln und der digitalen Rechnung anstatt Papier.

Unser Alltag wird mehr und mehr dominiert von den vielen (vermeintlichen) Vorteilen und Erleichterungen – so die Meinung der Betreiber und Erfinder. Die breite Masse muss mitziehen. Es gibt beinahe kein Entrinnen. Gerade die mittlere und ältere Generation stellt sich diesen Anwendungen oft kritisch in den Weg - oder beherrschen die Technik dahinter einfach (noch) nicht.



Der Einsatz Künstlicher Intelligenz greift um sich und in unsere Lebensbereiche ein.

"Dass die Künstliche Intelligenz (KI) auch mehr und mehr in den Steuer- und Finanzbereich vordringt, steht außer Zweifel. Man wird Prozesse optimieren und das Kundenservice ausbauen. KI kann dabei helfen, Dateneingaben zu automatisieren und zu prüfen, bestimmt auch (menschlich verursachte) Fehler zu reduzieren. Berechnungsprozesse werden effizienter, schneller und genauer analysiert um Bearbeitungszeiten wenn möglich reduzieren können", so Geschäftsführer DI Georg Doppelbauer.



Freilich steckt die Entwicklung aber noch in den Kinderschuhen. Ob in Schulen oder Kursen noch Hintergrundwissen, Verständnis und kritisches Handeln gelehrt wird oder doch eher nur Anwenderwissen? Legen wir die Talente und erlerntes Wissen unseres Nachwuchses ausschließlich in die Hände der Künstlichen Intelligenz?

KI wird wohl manches ersetzen oder verschwinden lassen – eines bestimmt nicht: Bei aller Offenheit gegenüber neuen Dingen – die zwischenmenschliche Beziehung, das gute Gespräch, das Suchen und Finden von gemeinsamen Lösungen – das wird uns wohl kein Computer und keine App in naher Zukunft ersetzen können.

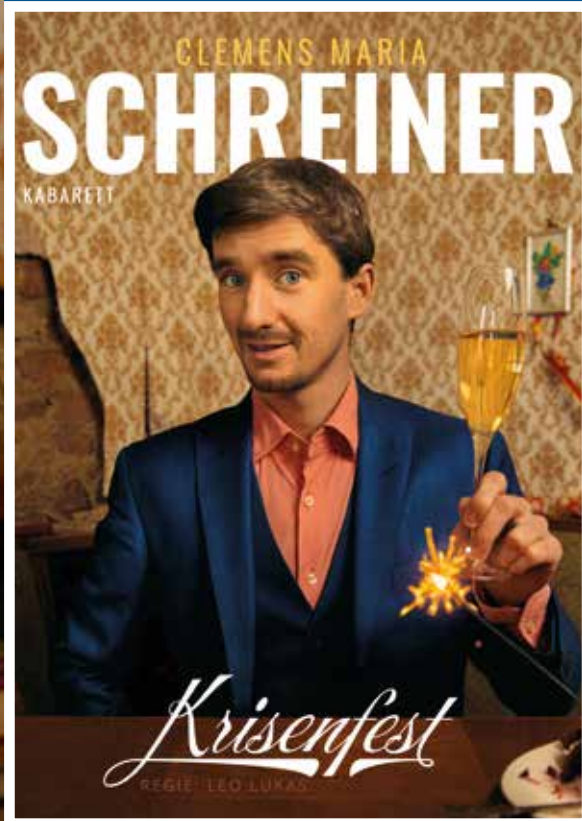
Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



SteuerEVENT 2023
16.11.2023

Stadthalle Wels

Teilnahme/Anmeldung
nur mit persönlicher Einladung



„KRISENFEST“

man muss die Krisen feiern, wie sie fallen.

So lautet das Credo des Radikaloptimisten Clemens Maria Schreiner. Gönnen Sie sich also eine kurze Pause von den langen Gesichtern, sehen Sie die Nachteile positiv und die Dinge entspannt. Denn aus Gelassenheit folgt Ausgelassenheit. Wenn das Glas trotzdem noch halb leer erscheint, dann fehlen einfach die Eiswürfel.

Schreiner stellt also das Freibier kalt, stachelt den Käse-Igel an und lädt sein Publikum zum kathartischen Krisenfest. Er hängt nicht länger schwarzen Gedanken nach, sondern lieber bunte Girlanden auf. Positiv gepolt und harmonisch gestimmt, findet er mehr Lösungen als Probleme und nirgends ein Haar in der Suppe. Statt Trübsal bläst er zum Angriff – aber heute fliegen nicht die Fetzen, sondern nur das Konfetti.

Also: hereinspaziert! Schuhe gerne anbehalten und Mitbringsel da drüben zu den anderen, bitte. Lassen wir gemeinsam die Krise hinter uns – und freuen uns auf die nächste. Es ist bei weitem nicht alles gut – aber beizeiten wird alles besser.

Regie: Leo Lukas

Foto: (c)Jan. Frankl



WIE WIRD DIE HANDY-SIGNATUR VON ID AUSTRIA ABGELÖST

Schon bisher konnte man mit der Handy-Signatur oder der Bürgerkarte unterschiedlichste digitale Angebote nutzen. Die ID Austria stellt eine Weiterentwicklung der Handy-Signatur bzw. der Bürgerkarte dar und wird diese ablösen.

Welche Anwendungen sind mit der ID Austria möglich?

- Digitale Behördenservices, wie An- und Abmeldungen des Hauptwohnsitzes oder Wahlkartenanträge über oesterreich.gv.at oder der App „Digitales Amt“
- Elektronisches Postamt für behördliche Schriftstücke bei elektronischer Zustellung
- Elektronische rechtssichere Unterschrift von Verträgen
- Digitale Ausweise: Basis zur digitalen Ausweisplattform – z. B. digitaler Führerschein mit der App eAusweis am Smartphone.

Auch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) weist darauf hin, dass Dienstgeber, Geschäftsführer oder Steuerberater bei Nutzung der e-Services wie WEBEKU, ELDA der ÖGK via Unternehmensserviceportal die Umstellung auf die ID Austria vornehmen müssen, um diese Services weiter in Anspruch zu nehmen.

Die ID Austria mit Basisfunktion umfasst alle Funktionen der Handy-Signatur. Signaturen mittels SMS-TAN sind möglich. Eine Verlängerung der Basis-ID Austria ist nicht möglich.

Die ID Austria mit Vollfunktion bietet zusätzliche Services, die auch künftig erweitert werden. Signaturen mit SMS-TAN sind nicht möglich.

Wie erfolgt der Umstieg von Handy-Signatur auf ID Austria?

1. Die bestehende Handy-Signatur wurde von einer Behörde registriert (z. B. über FinanzOnline):

- Diese kann in der App „Digitales Amt“ auf Vollfunktion aufgewertet werden.

2. Bestehende Handy-Signatur wurde nicht von einer Behörde registriert (z. B. bei Postamt oder Gesundheitskasse):

- Möchte man auch die Vollfunktion nutzen, so ist eine Registrierung bei einer Behörde erforderlich.
- Anmeldedaten und Gültigkeitsdauer der Handy-Signatur werden übernommen.
- In der App ist der Umstieg auf die Basisfunktion der ID Austria möglich.



Besitzen Sie noch keine Handy-Signatur, ist der Besuch einer Registrierungsbehörde ohnehin erforderlich. Auch wer in Zukunft einen österreichischen Reisepass beantragt, wird automatisch die ID Austria erhalten, außer man lehnt dies ausdrücklich ab.

Weitere Informationen zur ID Austria und eine Liste der Registrierungsbehörden finden Sie unter www.oesterreich.gv.at/id-austria

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

Neue Selbständige entsprechend des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), die im Zeitraum 1.2.2022 bis 31.12.2022 durchgehend in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, haben Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss, sofern die endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage (€ 6.615) nicht erreicht.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgt zum 1.9.2023. Nachträgliche Sachverhaltsänderungen haben keinen Einfluss auf den Anspruch.

Der Energiekostenzuschuss ist eine Beitragsgutschrift in Höhe von € 410 und wird im Rahmen der Beitragsvorschriftung für das vierte Quartal 2023 auf dem Beitragskonto der versicherten Person gutgeschrieben.

IMMOBILIENERTRAGSTEUER: WAS HAT SICH BEI GEMISCHTEN SCHENKUNGEN GEÄNDERT?

Wird ein privates Grundstück entgeltlich übertragen, so werden die Einkünfte grundsätzlich mit Einkommensteuer in Höhe von 30% besteuert. Bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen, wie bei einer Schenkung, kommt es zu keinem einkommensteuerpflichtigen Vorgang. Somit fällt auch keine Immobilienertragsteuer an. Der Begriff des Grundstückes umfasst Grund und Boden, Gebäude und Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte).

Die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) als Rechtsmeinung des Finanzministeriums führen aus, dass eine Schenkung grundsätzlich nur bei Vermögensübertragungen unter (nahen) Angehörigen anzunehmen sei (Fremde pflegen einander gewöhnlich nichts zu schenken). Ertragsteuerlich wird in Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer gemischten Schenkung Unentgeltlichkeit des gesamten Vorgangs angenommen (keine "Teilentgeltlichkeit"), wenn insgesamt Zuwendungsabsicht besteht und der Schenkungscharakter des Geschäftes überwiegt. Bei einer gemischten Schenkung stellt sich allerdings die Frage, ab welcher Höhe der Gegenleistung noch eine unentgeltliche Übertragung oder eine bereits steuerpflichtige Veräußerung vorliegt. Herrschende Praxis war, dass für die Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften entscheidend war, ob die Gegenleistung für die Übertragung des Wirtschaftsguts 50% oder mehr (dann Entgeltlichkeit) oder weniger als 50% (dann Unentgeltlichkeit) des gemeinen Wertes des Wirtschaftsgutes betrug. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurden nun die EStR geändert.

Für die Beurteilung bei Übertragungen nach dem 15.11.2021 gilt Folgendes:

- Beträgt die Gegenleistung zumindest 75% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, ist davon auszugehen, dass eine Veräußerung vorliegt.
- Beträgt die Gegenleistung höchstens 25% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, liegt eine unentgeltliche Übertragung vor.
- Beträgt die Gegenleistung mehr als 25% aber weniger als 75% des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, ist unter nahen Angehörigen grundsätzlich von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen.

Dieser Raster wurde grundsätzlich in den EStR auch für die Themen Übertragung von Unternehmen und Erbauseinandersetzungen übernommen. Zudem wurden in den EStR unter anderem auch Regelungen für Übertragungen vor dem 16.11.2021 mit einer Gegenleistung zwischen 50% und 75% des Verkehrswerts aufgenommen.



BESTIMMTE GUTSCHRIFTEN VON KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen bei geringer Beitragsgrundlage

Ab dem Kalenderjahr 2022 steht krankenversicherten Personen mit geringer Beitragsgrundlage entsprechend den besonderen Regelungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) eine Gutschrift zu.

Wird bei der Erfassung von Pflichtversicherungsbeiträgen als Betriebsausgabe nur der nach Verrechnung mit der Gutschrift verringerte Betrag berücksichtigt, ist das korrekte steuerliche Ergebnis sichergestellt, sodass die Gutschrift nicht separat als Betriebseinnahme erfasst werden muss.

Außerordentliche Gutschrift aufgrund von Teuerung nur in 2022

Im Kalenderjahr 2022 steht krankenversicherten Personen mit geringer und mittlerer Beitragsgrundlage entsprechend den Regelungen des GSVG und BSVG eine außerordentliche Gutschrift zwecks Teuerungsausgleich zu.

Diese außerordentliche Gutschrift ist steuerfrei bzw. nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Die Sozialversicherungsbeiträge bleiben ungekürzt abzugsfähig, auch wenn die automatische Verrechnung mit vorgeschriebenen Beträgen zu einer Verringerung des Zahlungsbetrages im Umfang der außerordentlichen Gutschrift führt.

Im Rahmen der Gewinnermittlung ist die außerordentliche Gutschrift nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Die ungekürzten Krankenversicherungsbeiträge sind als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Einkommensteuergesetz sieht allerdings eine Hinzurechnung zur Steuerbemessungsgrundlage bei einem Einkommen im Zuflussjahr von über €24.500 vor. Dies erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch. Eine erfolgte Datenübermittlung ist in FinanzOnline ersichtlich. Vom Empfänger der außerordentlichen Gutschrift sind dazu keine Maßnahmen zu setzen.

FOSSILE ENERGIETRÄGER-ANLAGEN-VERORDNUNG: AUSSCHLUSS BESTIMMTER ANLAGEN

Vom Investitionsfreibetrag sind bestimmte Wirtschaftsgüter ausgenommen. Eine dieser Ausnahmen betrifft die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Eine direkte Nutzung liegt vor, wenn eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage besteht.

Diese Anlagen wurden nun in der sogenannten Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung taxativ aufgezählt:

1. Energieerzeugungsanlagen, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
2. Anlagen zum Transport und der Speicherung von fossilen Energieträgern, wie insbesondere Öltanks, Gasleitungen und Tankfahrzeuge.
3. Anlagen zur Wärme- oder Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden können, wie beispielsweise Ölkessel und Gasthermen.
4. Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, die fossile Energieträger direkt nutzen, ausgenommen Investitionen in bestehende Anlagen, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt wird. Eine solche liegt vor, wenn eine Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10% oder eine Treibhausgasreduktion von 25.000t CO₂ pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird.
5. Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen.
6. Lastkraftwagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) – das sind Lastkraftwagen der Klasse N – und Zugmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.5. KFG, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
7. Luftfahrzeuge und Schiffe, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
8. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Non Road Mobile Machinery), sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können. Ausgenommen sind Maschinen und Geräte, die dem Umschlag vom Verkehrsträger Straße auf die Schiene dienen und im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ oder im Rahmen des „Investitionsförderprogramms Kombierter Güterverkehr“ gefördert werden; für diese kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 10% geltend gemacht werden.
9. Nicht-kranbare Sattelanhänger.



ABSENKUNG MINDESTSTAMMKAPITAL BEI EINER GMBH

Das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbH) beträgt zur Zeit €35.000. Bei Gründung einer GmbH kann für einen Zeitraum von 10 Jahren das Stammkapital mit €10.000 (Gründungsprivilegierung) angesetzt werden.

Das zur Begutachtung versandte Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) umfasst nun unter anderem eine Absenkung des Mindeststammkapitals einer GmbH auf €10.000 (Mindesteinlage €5.000) per 1.11.2023. Die Gründungsprivilegierung soll entsprechend entfallen.

Diese Änderung soll auch Auswirkung auf die sogenannte Mindestkörperschaftsteuer haben. Für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht ist eine Mindeststeuer in Höhe von 5% eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals zu entrichten. Somit würde die Mindestkörperschaftsteuer von €437,50 auf €125 pro Vierteljahr sinken.

Die Gesetzesänderungen waren bei Drucklegung dieses Artikels in Begutachtung. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

ZINSSATZ BEIM FINANZAMT

Aufgrund einer weiteren Zinssatzerhöhung der EZB gilt mit Wirksamkeit ab 21.6.2023 für Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ein Zinssatz von 5,38 %.



DIE ÖKO-INVESTITIONSFREIBETRAG-VERORDNUNG "NEU"

Mit der Ökosozialen Steuerreform hat der österreichische Gesetzgeber zahlreiche Maßnahmen geschaffen, durch die Steuerpflichtige finanziell entlastet werden sollen. Als eine solche Maßnahme kann der Investitionsfreibetrag genannt werden, der mit Wirksamkeit per 1.1.2023 für weitere Investitionsanreize sorgen soll.

Hierzu treten nun zusätzlich begünstigend die Regelungen der Verordnung für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrags dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist (sog. Öko-Investitionsfreibetrag-VO; kurz: Öko-IFB-VO) und die mit 24.5.2023 kundgemacht wurden.

Die Öko-IFB-VO sieht im Allgemeinen vor, dass abweichend vom gesetzlichen Investitionsfreibetrag, dem zufolge grundsätzlich 10% der Investitionssumme von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden dürfen, der Investitionsfreibetrag im Bereich der Ökologisierung sogar 15% beträgt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des erhöhten Investitionsfreibetrags ist, dass Wirtschaftsgüter angeschafft werden, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Um etwaige Unklarheiten auszuschließen, nimmt die Öko-IFB-VO eine ausdrückliche und abschließende Aufzählung jener Wirtschaftsgüter vor, die dem begünstigten 15%igen Investitionsfreibetrag zugänglich sind.

Besonders relevant erscheinen in diesem Zusammenhang folgende Wirtschaftsgüter:

1. Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen;
2. Fahrräder, Transporträder sowie Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger;
3. Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
4. Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, das elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellt.

Ausdrücklich festgehalten wird zudem, dass die Bestimmungen der Öko-IFB-VO erstmals auf Anschaffungen und Herstellungen nach dem 31.12.2022 anzuwenden sind.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook



**PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL**

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

ENTNAHME VON GEBÄUDEN ZUM BUCHWERT ODER GEMEINEN WERT?

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) wurde die geltende Einkommensteuervorschrift erstmalig auf Entnahmen nach dem 30.6.2023 angepasst.

Dafür gilt: Grund und Boden grundsätzlich mit dem Buchwert und Gebäude mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen und „Grundstücke“ (= Grund und Boden sowie Gebäude) sind gleichermaßen mit dem Buchwert anzusetzen. Gebäude als auch Grund und Boden werden nun steuerlich gleich behandelt.

Somit erfolgt bei Entnahme keine Aufdeckung stiller Reserven (= rechnerische Differenz zwischen Buchwert und fiktiver Veräußerungserlös). Es soll der Anreiz geschaffen werden, ehemalige, nicht mehr benötigte Betriebsgebäude zu entnehmen und keine neuen Gebäude für den Privatgebrauch zu errichten.

Das mit dem AbgÄG 2023 eingeführte Antragsrecht regelt nun, dass die Person, die den jeweiligen Betrieb aufgibt, die Entnahme von Gebäuden zum gemeinen Wert vornehmen kann.

Die stillen Reserven werden dann im Zeitpunkt der Entnahme aufgedeckt. Dies kann aber aus steuerlicher Sicht nur vorteilhaft sein, wenn seit Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind und daher bei der Besteuerung der stillen Reserven der im Einkommensteuerrecht vorgesehene Hälftesteuersatz zur Anwendung kommt.

Das neue Antragsrecht ist erstmalig auf Betriebsaufgaben nach dem 30.6.2023 anzuwenden; die alte Regelung findet dahingegen auf Betriebsaufgaben vor dem 1.7.2023 weiterhin Anwendung.

NEUREGELUNG RECHTSFORM: DIE FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT

Im Entwurf des sogenannten Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) soll eine neue Form der Kapitalgesellschaft geregelt werden. Das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz lag bei Drucklegung dieses Artikels als Ministerialentwurf vor. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Diese Rechtsform soll in Anlehnung an das Aktienrecht möglichst flexibel gestaltet werden. Das GmbH-Gesetz gilt subsidiär. Als Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft ist „Flexible Kapitalgesellschaft“ vorgesehen. Dies kann mit „FlexKapG“ abgekürzt werden. Alternativ kann der englische Ausdruck „Flexible Company“ oder die Abkürzung „FlexCo“ verwendet werden.

Eckpunkte zur Flexiblen Kapitalgesellschaft:

- Durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag einer FlexCo soll – anders als bei der GmbH – davon abgegangen werden können, dass schriftliche Beschlussfassungen nur zulässig sind, wenn alle Gesellschafter im Einzelfall mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind. Umlaufbeschlüsse können so auch ohne individuelles Einverständnis aller Gesellschafter gefasst werden.
- Für Anteilsübertragungen sowie für Übernahmeerklärungen soll bei der FlexKapG eine Alternative zur Formpflicht des Notariatsakts möglich sein. An diesen Verträgen sollen auch künftig berufsmäßige Parteienvertreter, also Notare oder Rechtsanwälte, mitwirken.
- Die Ausgabe von sogenannten „Unternehmenswert-Anteilen“ soll möglich werden. Unternehmenswert-Beteiligte (z. B. Investoren, Mitarbeitende) haben Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Stammeinlagen. Sie haben jedoch keine Stimmrechte (mit Ausnahmen).
- Das Ausmaß aller Unternehmenswert-Anteile muss geringer als 25% des Stammkapitals sein. Sie sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Gesellschaft berechtigt und über die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen zu informieren. Im Gesellschaftsvertrag ist vorzusehen, dass die Unternehmenswert-Beteiligten ein Mitverkaufsrecht haben, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern.

Im Laufe der weiteren Gesetzwerdung kann es noch zu Änderungen dieser Bestimmungen kommen.



STEUERFREIE TEUERUNGSPRÄMIE NOCH 2023 NUTZEN

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind

- bis € 2.000 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis € 1.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen).

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch diese Bestimmungen erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine steuerfreie Arbeitnehmergewinnbeteiligung als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000 pro Jahr nicht übersteigen.

Nach Gewährung einer steuerfreien Teuerungsprämie kann eine Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000 steuerfrei ausbezahlt werden.

Umgekehrt kann nach Gewährung einer steuerfreien Gewinnbeteiligung eine Teuerungsprämie ebenfalls nur mehr im verbleibenden Ausmaß bis € 3.000 steuerfrei pro Jahr ausbezahlt werden.

Inside

BETRIEBSAUSFLUG

Die Gegend rund um die Burg Riegersburg in der Steiermark haben wir Ende Juni gemeinsam erkundet.

Bei wunderbarem Wetter haben wir nicht nur die kulinarischen Spezialitäten der Region im Rahmen unserer „Taste-Tour“ kennengelernt, sondern auch einen lustigen, unterhaltsamen Abend mit Wein (und allem was dazugehört) verbracht. Damit nicht genug: auch die Hotelbar mussten wir noch inspizieren. Und jawohl, es hat sich ausgezahlt. Schön war's!



HATTRICK! TOLLE LEISTUNG BEJUBELT VON DEN KOLLEGEN!

Wir sind sehr stolz auf unsere MitarbeiterInnen, die allesamt Prüfungserfolge verbuchen können!



V.l.n.r.: Mag. Carmen Doppelbauer (Teamleitung BH), Mag. Doris Kraus (Teamleitung PV). Die Erfolgreichen: Jutta Fröhmel (Buchhaltung), Aylin Ucar (Lehrabschluss im April und Personalverrechnung im Juni), Nina Gruber (Personalverrechnung) mit GF DI Georg Doppelbauer



Wolfgang Schuster, Janina Ulrich und GF Mag. Gerhard Diplinger gratulieren Romana Rauscher-Rumpl zur bestandenen Buchhalter-Prüfung



PENSIONSANTRITT MAG. DIETMAR PLOIER

Seit der Gründung der Ovilava Wirtschaftsprüfung GmbH ist Mag. Dietmar Ploier Geschäftsführer und mit den Büroräumlichkeiten an unserem Standort in Wels.

Mit 1. September hat Mag. Dietmar Ploier nun seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten.

Das gesamte Team der Partner-Treuhand wünscht ihm für diese Zeit das Allerbeste!

OVILAVA
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGES.M.B.H.

Unser Kunde im Mittelpunkt



City Cosmetic
by Sabine Keller

„Deine Haut ist so einzigartig wie Du!“

Laser-Haarentfernung
Nadeloilation
Transfrauen
AND Skincare
Problemhaut
Hautverjüngung mit HiFu
Fraktioniertes Microneedling mit Radiofrequenz

Nach Terminvereinbarung!



www.citycosmetic.at

City Cosmetic by Sabine Keller, Bahnhofplatz 3, 4600 Wels.
Tel.: +436642426304 | E-Mail: info@citycosmetic.at



muckenhuber

BETONTANKSTELLE / CONTAINERDIENST / KRAN / TRANSPORTE / BAGGERUNGEN / ABRUCH / ENTKERNEN

STARK. SEIT ÜBER 70 JAHREN.

Wir sind die Kraft am Bau und das bereits in der dritten Generation. Seit jeher haben wir uns den Bedürfnissen und wachsenden Herausforderungen am Bau gestellt. So verstehen wir uns heute als erfahrenes Bagger- und Transportunternehmen mit dem nötigen Know-How.

Wir setzen auf Innovation, denn wir glauben an den Fortschritt. Unsere Kunden profitieren von dieser Firmenphilosophie und können sich auf uns verlassen. Stetige Investitionen in die Zukunft haben unser Leistungsspektrum kontinuierlich wachsen lassen. Heute sind wir in der Lage über den klassischen Erdbautätigkeiten hinaus auch spezielle Aufgabengebiete abzudecken.

UNSERE BEREICHE

- Baggerungen und Transporte
- Abriss/Abbruch von Klein- bis Großgebäuden
- Entsorgung mittels Mulden- oder Containerfahrzeugen
- Aufbereitung von Alt-Baustoffen im eigenen Recyclingpark
- Flexible Kranarbeiten für den gesonderten Einsatz

Mit unserer neuen **BETONTANKSTELLE** bringen wir mehr Flexibilität in den Baualltag – Durch Fertigbeton zum selben Zapfen und selber Abholen (auch in Kleinmengen ab 0,15 m³).



NEU! Gewerbepark Mauer
4702 Wallern

Muckenhuber GmbH | Inn 9, 4632 Pichl | +43 72 49 / 48 152 | office@muckenhuber.co.at | www.muckenhuber.co.at

PartnerTipps

3/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/416104
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Ovilava, City Cosmetic by Sabine Keller,
Muckenhuber GmbH, Jan Frankl, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.10.2023*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15.11.2023*

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11.2023)	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.12.2023*

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November
	November

Fälligkeitsdatum: 15.01.2024*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember
	Dezember

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fälligwerden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.